

# **Anforderungskatalog**

## **für Fachprogramme in der Öffentlichen Verwaltung**

**Teilbereich:**  
**Kommunaler Gesamtabschluss**  
**(Kriterien OKKSA GA.B)**

# Impressum

## Anforderungskatalog für Fachprogramme in der Öffentlichen Verwaltung

Teilbereich: Kommunalen Gesamtabschluss  
Katalogkürzel: GA.B  
Version: 1.01  
Stand: 13.01.2013

Veröffentlichung:



OKKSA e.V., Dresden, [www.okksa.de](http://www.okksa.de)

Autor: Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Roland Wolf  
Baderberg 2  
01662 Meißen  
Tel. (03521) 404441  
E-Mail: [roland.wolf \(at\) sqpov.de](mailto:roland.wolf@sqpov.de)

Fachgremium: OKKSA Center GA.B  
(siehe Absatz 2.4)

Freigabe: 11.01.2013  
Gültig bis: 01/2017  
Internet: [www.okksa.de/fachgebiete/ga.b](http://www.okksa.de/fachgebiete/ga.b)

Die Erstellung dieses Anforderungskataloges wurde unterstützt durch:



Softwarequalität und Softwareprüfung in der Öffentlichen Verwaltung  
Prüfstelle für Fachprogramme  
[www.sqpov.de](http://www.sqpov.de)

**Allgemeiner Hinweis:** Der Anforderungskatalog ist trotz seiner engen Bezüge zu rechtlichen Bestimmungen lediglich eine prüffähige Dokumentation eines fachlichen Abstimmungsprozesses, die keine Garantie für Vollständigkeit und abschließende Behandlung des Themas beinhaltet. Er beinhaltet Anforderungen an IT-Lösungen, die eine rechtskonforme Bearbeitung der regelmäßig anfallenden Vorgänge der laufenden Verwaltung im betreffenden Teilbereich ermöglichen sollen, nicht Anforderungen an konkretes Verwaltungshandeln selbst bzw. an Nutzungskonzeptionen von entsprechenden IT-Lösungen.

Das vorliegende Dokument ist keine von öffentlicher oder gesetzgeberischer Seite legitimierte Rechts- oder Handlungsgrundlage (auch wenn rechtliche Grundlagen möglichst genau abgebildet werden sollten). Für die Verwendung der Kriterien und der nach diesen Kriterien geprüften Verfahren und Systeme kann keine Garantie übernommen werden.

**Nutzungshinweis:** Der (freigegebene) Anforderungskatalog kann durch Softwareentwickler und -anwender zur Betrachtung ihrer jeweiligen Produkte und Anwendungssituationen verwendet werden. Die Nutzung für die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Dritten und die sonstige Verwertung bedarf der Genehmigung des OKKSA e.V.

Anforderungskataloge können über die Website des OKKSA-Vereins ([www.okksa.de](http://www.okksa.de)) bestellt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

# Versionsübersicht

Version	Stand	Hinweise
1.00	01/2013	Erstversion auf Basis der Rechtsgrundlagen der Bundesländer NW, HE, SH und NI
1.01	01/2013	Verlängerung der Gültigkeit ohne inhaltliche Änderung

## Inhaltsverzeichnis

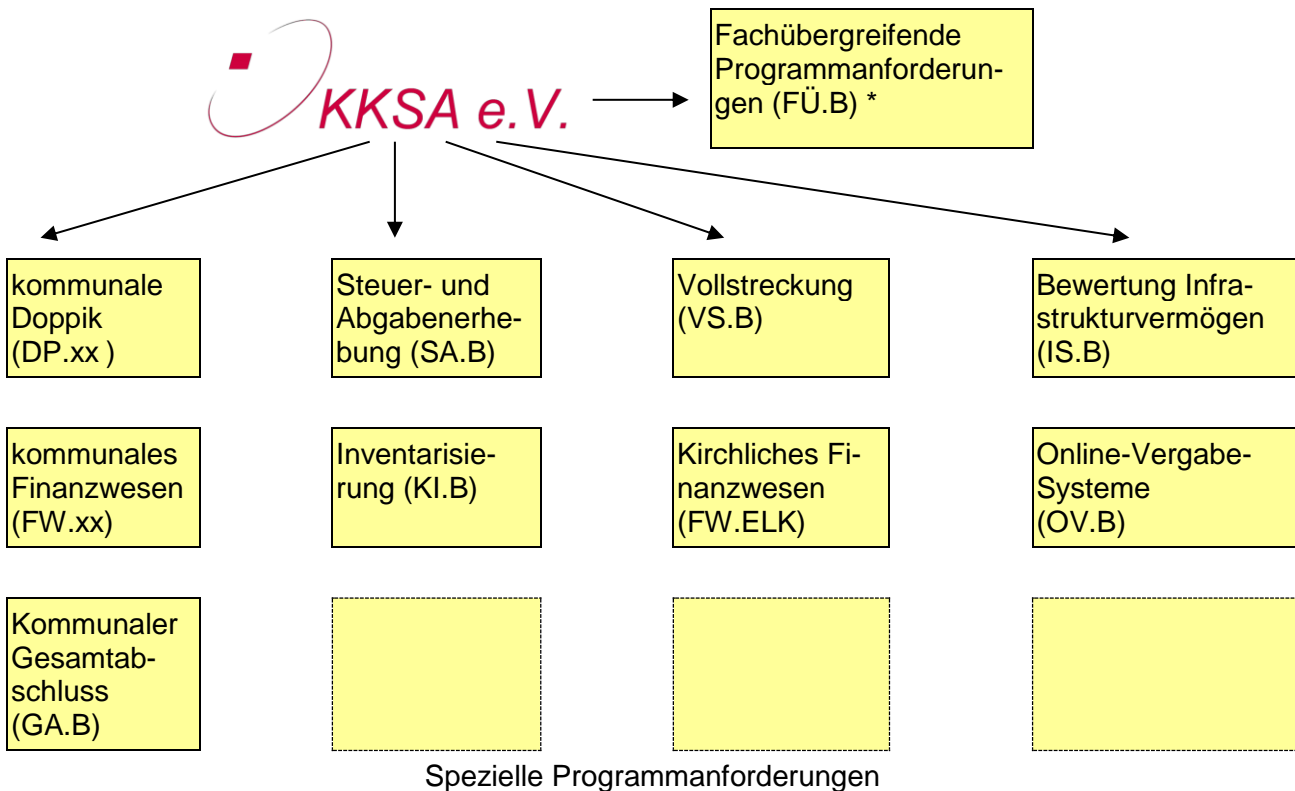
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Hinweise</b> .....	<b>4</b>
1.1.	Der Offene Katalog kommunaler Softwareanforderungen .....	4
1.2.	Hinweise zur Darstellung der Programmanforderungen .....	5
1.3.	Hinweis zu Prüfleistungen zum Anforderungskatalog .....	7
<b>2.</b>	<b>Allgemeine Informationen zum Anforderungskatalog GA.B</b> .....	<b>8</b>
2.1.	Einführung.....	8
2.2.	Geltungsbereich .....	8
2.3.	Rechtliche Grundlagen.....	8
2.4.	Fachgremium .....	12
<b>3.</b>	<b>Programmanforderungen Gesamtabschluss</b> .....	<b>13</b>
3.1.	Grundanforderungen .....	13
	GA01 Kontensystematik und Bilanzgliederung für den Gesamtabschluss.....	13
	GA02 Kontensystematik für den Konsolidierungskreis .....	15
3.2.	Gewinnung der Konsolidierungsdaten .....	16
	GA03 Datenübernahme .....	16
	GA04 Datenkontrolle.....	20
3.3.	Vorbereitung der Einzelabschlüsse .....	21
	GA05 Konsolidierungsstadien.....	21
	GA06 Datenbereinigung .....	23
3.4.	Summenabschluss .....	25
	GA07 Summenabschluss .....	25
3.5.	Konsolidierung .....	25
	GA08 Kapitalkonsolidierung.....	25
	GA09 Schuldenkonsolidierung.....	28
	GA10 Aufwands- und Ertragskonsolidierung.....	28
	GA11 Zwischenergebniseliminierung.....	29
3.6.	Gesamtabschluss.....	29
	GA12 Gesamtergebnisrechnung.....	29
	GA13 Gesamtbilanz.....	30
	GA14 Gesamtfinanzrechnung (Kapitalflussrechnung).....	31
	GA15 Anlagen zum Gesamtabschluss.....	32

# 1. Allgemeine Hinweise

## 1.1. Der Offene Katalog kommunaler Softwareanforderungen

Der Offene Katalog kommunaler Softwareanforderungen (OKKSA e. V.) ist eine Initiative für die Harmonisierung von Qualitätskriterien für Software im Verwaltungseinsatz. Im Rahmen einer Internetplattform ([www.okksa.de](http://www.okksa.de)) werden gemeinsame Anforderungen der Verwaltungen an Fachprogramme für die einzelnen Aufgabenbereiche diskutiert und verabschiedet.

Resultat dieser Diskussions- und Abstimmungsprozesse sind Software-Anforderungskataloge einerseits zu speziellen Aufgabenbereichen der Verwaltungen (z. B. Erhebung von Abgaben) und andererseits ein fachübergreifender Anforderungskatalog, welcher aufgabenübergreifende Aspekte der Softwarequalität beschreibt. (s. Skizze):



### \*Kürzelverwendung:

Zur einheitlichen Kennzeichnung der einzelnen Anforderungsbereiche werden Kürzel verwendet. Die Buchstaben vor dem Punkt kennzeichnen das Fachgebiet, die Buchstaben danach den regionalen Geltungsbereich eines Kataloges (B = bundesweit, ansonsten Bundeslandkürzel).

Die Anforderungskataloge ermöglichen Programm Benutzern, –entwicklern und Prüfstellen die einheitliche Feststellung der Eignung von Programmen für bestimmte Einsatzbereiche der Verwaltung. So wird nachhaltig eine Qualitätsverbesserung unterstützt.

Ziel ist die Beschreibung eines Qualitätsniveaus, welches mindestens vorhanden sein muss, um ein rechts- und normenkonformes Arbeiten der betroffenen Programm Benutzers seitens der Software sicher zu stellen. Anders ausgedrückt: ein Programm, welches alle Programmanforderungen der zutreffenden OKKSA-Kataloge erfüllt, kann nicht mehr die Ursache für eine gesetzes- oder normenwidrige Vorgangsbearbeitung sein.<sup>1</sup>

Die Anforderungen basieren auf gesetzlichen Vorgaben und lehnen sich an etablierte Prüfgrund-

<sup>1</sup> Es ist zu beachten, dass auch die beste Software bei nicht kompetenter Anwendung zu Bearbeitungsfehlern führen kann. Die Betrachtung der Aspekte des korrekten Programmeinsatzes vor Ort ist Thema weitergehender Checklisten sowie entsprechender Lehrgänge.

lagen und Normen<sup>2</sup>, die in Verwaltung und Wirtschaft Anwendung finden, an und ermöglichen die Nachnutzung vorhandener Qualitätsnachweise sowie die Unterstützung weitergehender Anforderungen.

Die Kataloge sind (im Maße ihrer Fertigstellung) über den OKKSA e. V. öffentlich verfügbar und können u.a. für folgende Zwecke verwendet werden:

- Checklisten für Ausschreibungen,
- Pflichtenhefterstellung,
- Zertifizierung und Prüfung,
- entwicklerinterne Abnahmen.

Es ist zu beachten, dass die OKKSA-Kataloge nicht den Anspruch erheben, Prüfanweisungen zu sein. Für eine neutrale Prüfung auf Basis der Kataloge sind zusätzlich Testunterlagen, Prüfanweisungen und abgestimmte Verfahren notwendig. Diese liegen in der Hoheit der jeweiligen prüfenden Einrichtungen.

Die Arbeitsweisen des Offenen Katalogs kommunaler Softwareanforderungen, die aktuell existierenden Fachgremien (OKKSA-Center) und Fachkataloge, die beteiligten Spezialisten und Partner sowie viele andere Informationen können direkt im Internet unter

**www.okksa.de**

abgerufen werden.

## 1.2. Hinweise zur Darstellung der Programmanforderungen

<i>Anforderungsbereich, Nummer und Datenart</i>		<i>Kriteriumstext</i>			
<b>GA01.01 STAMM</b>		Im Programm kann der <b>Kontenrahmen für den Gesamtabchluss</b> gespeichert werden (Gesamtkontenrahmen).			
NW	M	[HVO] § 49 Abs. 1 und 3 i. V. m. §§ 38, 39, 41	<i>A1:KN</i>		
SH	M	[HVO] § 53 Abs. 1 und 2 i. V. m. §§ 45, 46, 48			
HE	M	[HVO] § 55 i. V. m. §§ 46, 47, 49			
NI	M	[HKVO] § 48 Abs. 1 i. V. m. §§ 50, 51, 54			
<i>Geltungsbereiche / Bundesländer</i>		<i>Wichtung</i>	<i>Rechtsgrundlage je Geltungsbereich</i>	<i>Änderungskenn- zeichnung je Ausgabe</i>	

### **Anforderungsbereich, Nummer und Datenart**

Grundsätzlich sind Anforderungen in Form von einzelnen Kriterien als Sollfunktionen von Programmen formuliert. Die Kriterien sind übergreifend durch eindeutige Kürzel gekennzeichnet, welche den Anforderungsbereich kennzeichnen (hier GA, also Gesamtabchluss), gefolgt von der Nummer des Kriterienbereichs (hier 01) und der Nummer des einzelnen Kriteriums.

In bestimmten Fällen repräsentieren die Kriterien konkrete im Programm zu speichernde Sachverhalte bzw. Informationen. Diese Daten können übergreifend für alle Anforderungskataloge Kategorien (Datenarten) zugeordnet werden, die an dieser Stelle vermerkt werden.

Gegenwärtig verwendete Datenarten:

**STAMM** Stammdaten sind zustandsorientiert und dienen der Identifizierung, Klassifizierung und Charakterisierung von Sachverhalten.

<sup>2</sup> Aus Normen werden im Unterschied zu Grundsätzen in der Regel geringer gewertete Anforderungen abgeleitet (KANN-Kriterien). Im Kontext zu Gesetzen und Verordnungen können Normen allerdings auch zur verbindlichen Grundlage auch für Programmfunktionen werden und erhalten eine höhere Wichtung.

**Beispiel:** Der Gesetzgeber (Gemeindekassenverordnung) fordert den Einsatz „ausreichend dokumentierter Programme“. Da der Begriff „ausreichend dokumentiert“ keine präzise Anforderung darstellt, ist hier ein Bezug auf vorhandene Normen erforderlich, in diesem Fall ISO/IEC 25051 als bundesweit gültige Grundlage. Anhand dieser Norm werden grundsätzliche Anforderungen an Dokumentationen für Verwaltungssoftware beschrieben und abgestimmt. Ob allerdings alle Anforderungen dieser Norm Einklang in das entsprechende Kriterium finden, ist Sache des Fachgremiums zur Abstimmung des entsprechenden Anforderungskataloges.

**Beispiele:** Empfänger, Hinterlegung einer Berechnungsformel

BEW

Bewegungsdaten sind ablaforientiert und entstehen immer wieder neu durch betriebliche Leistungsprozesse. Sie bewirken die Veränderung von Bestandsdaten. Bewegungsdaten widerspiegeln einmalige Ereignisse, die keiner nachträglichen Veränderung unterliegen. Das bedeutet z. B., dass ein Anordnungsdatensatz, der noch in ändernder Bearbeitung ist, in diesem Stadium noch keine Bewegungsdate ist. Erst eine Buchung macht aus den vorerfassten Informationen zu schützende Bewegungsdaten.

**Beispiele:** Buchung, Druckdatei

Für die Speicherung so gekennzeichnete Stamm- und Bewegungsdaten gelten funktionale Programmanforderungen (z. B. Protokollierung von Änderungen, Zeitstempel), die im fachübergreifenden Anforderungskatalog beschrieben sind.

**Kriteriumstext**

Textliche Formulierung einer einzelnen Programmanforderung. Die Formulierung als Kriterium soll eine eindeutige ja/nein - Erfüllungssituation ermöglichen.

**Geltungsbereich**

Hier sind die Geltungsbereiche dieses Kriterienkataloges genannt. Diese Zeilen beinhalten alle speziellen Kriterienkennzeichnungen, die sich auf die Bearbeitung des Kriteriums in einem Geltungsbereich beziehen. Im Falle des Kataloges GA.B stellen die Bundesländer die Geltungsbereiche dar.

**Kriteriumswichtung**

Es wird unterschieden zwischen KANN- und MUSS-Kriterien. Durch die KANN-Kriterien ist es möglich, Programmeigenschaften zu erfassen, die eine über den Mindeststandard hinausgehende Qualitätsaussage ermöglichen. Auch können künftige Mussanforderungen vorab als Kann-Anforderungen aufgenommen werden. Im Einzelnen wird unterschieden zwischen:

- M MUSS-Kriterium
- K KANN-Kriterium

Ein \* in diesem Feld bedeutet, dass das Kriterium auch bei gleicher Formulierung in dem entsprechenden Geltungsbereich eine spezielle Bedeutung hat, die sich aus den verwiesenen Rechtsgrundlagen ergibt. In diesem Fall ist es nicht möglich, aus der Erfüllung des Kriteriums für einen Geltungsbereich auf seine Erfüllung in einem anderen Geltungsbereich zu schließen.

Um die Einheitlichkeit der Kriterien in den Bundesländern sichtbar darzustellen, werden unterschiedliche Hintergrundfarben für die Kriterien verwendet:

*Beispiel Kriterium mit unterschiedlicher Auslegung je Bundesland:*

<b>GA01.01</b>		Beispieltext Beispieltext Beispieltext Beispieltext Beispieltext Beispieltext Beispieltext Beispieltext Beispieltext Beispieltext Beispieltext Beispieltext
NW	M	
SH	M	
HE	M	
NI	M	

*Beispiel Kriterium mit einheitlicher Auslegung je Bundesland*

<b>GA01.01</b>		Beispieltext Beispieltext Beispieltext Beispieltext Beispieltext Beispieltext Beispieltext Beispieltext Beispieltext Beispieltext Beispieltext Beispieltext
NW	M	
SH	M	
HE	M	
NI	M	

### Änderungskennzeichnung je Ausgabe (ab Ausgabe 2)

Hier erfolgt die Kennzeichnung der anlässlich einer neuen Ausgabe vorgenommenen Änderungen am Kriterium insgesamt (**A** und Nr. der Ausgabe z. B. **2**). So soll im Nachhinein erkennbar sein, wann das Kriterium neu aufgenommen wurde und ob es im Rahmen der Diskussionen sonstige Änderungen gab.

In Abschnitt 2.4 ist dargestellt, welche Fachgremien bei der jeweiligen versionsbezogenen Überarbeitung mitgewirkt haben.

Die Kennzeichnung der Art der Änderung erfolgt mit zwei Buchstaben, wobei der erste bezeichnet, was geändert wurde, der zweite wie geändert wurde:

Erster Buchstabe (Was wurde geändert?)	Zweiter Buchstabe (Wie wurde geändert?)
<b>K</b> – Ganzes <b>K</b> riterium	<b>N</b> – <b>N</b> eu
<b>R</b> – <b>R</b> echtsverweis	<b>Ä</b> – Ge <b>Ä</b> ndert
<b>N</b> – Kriteriums <b>N</b> ummer	<b>L</b> – Ge <b>L</b> öscht
<b>T</b> – Kriteriums <b>T</b> ext	<b>E</b> – <b>E</b> rweitert
<b>G</b> – <b>G</b> eltungsbereich	<b>F</b> – Um <b>F</b> ormuliert
<b>E</b> – <b>E</b> rläuterung	<b>R</b> – <b>R</b> eduziert
<b>W</b> – Kriteriums <b>W</b> ichtung	<b>M/K</b> – Wichtung auf <b>M</b> USS/ <b>K</b> ANN
<b>D</b> – <b>D</b> atenart	<b>S/B</b> – Datenart auf <b>S</b> TAMM/ <b>B</b> EW/ <b>E</b> ntfall

Eine Kennzeichnung mit **A2:KN** bedeutet also, dass das betroffene Kriterium in Ausgabe 2 neu hinzugekommen ist.

### 1.3. Hinweis zu Prüfleistungen zum Anforderungskatalog

Mit dem vorliegenden Anforderungskatalog entsteht u. a. die Möglichkeit, im Auftrag von Anwendern und Anbietern entsprechender Softwarelösungen Konformitätsnachweise zu erstellen. Innerhalb der OKKSA-Plattform werden entsprechende Prüfmöglichkeiten mit Kooperationspartnern bereitgestellt.

Die TÜV Informationstechnik GmbH aus Essen (TÜViT) fördert die OKKSA-Idee durch Bereitstellung eines Umfeldes für die Durchführung von fachlichen Prüfungen nach den abgestimmten und im Katalog aufgeführten Kriterien. Dazu wird durch die TÜViT-Zertifizierungsstelle das Prüfzeichen „Geprüftes Fachprogramm OKKSA GA.B“ vergeben.

Die Prüfungen zu diesem Zeichen werden durch bei TÜViT akkreditierte Prüfer durchgeführt. Listen zu aktuellen Prüfverfahren und erteilten Softwarezertifikaten sind unter [www.okksa.de/status](http://www.okksa.de/status) bzw. [www.tuvit.de](http://www.tuvit.de) zu finden.



**Voluntary Validation**

© TÜViT - Member of TÜV NORD Group

## 2. Allgemeine Informationen zum Anforderungskatalog GA.B

### 2.1. Einführung

Der vorliegende Kriterienkatalog beschreibt Anforderungen an Software, die für die Durchführung des Gesamtjahresabschlusses der Kommunen eingesetzt wird. Maßgebend sind die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen für die kommunale Doppik.

Neben den konkreten rechtlichen Vorgaben (Abschnitt 2.3) bilden die allgemeineren Grundsätze für die EDV-gestützte Buchführung (GoBS) eine wichtige Grundlage für die Anforderungsformulierung. Weiterhin enthalten die kommunalen Haushaltsverordnungen (Doppik) der Bundesländer neben konkreten Handlungsvorgaben auch allgemeine Anforderungen an die DV-gestützte Buchführung.

Fachliche Anforderungen an Fachprogramme zur Abwicklung des kommunalen Finanzwesens, insbesondere zur Haushaltsplanung, zur Bewirtschaftung, zur Buchführung, zum Jahresabschluss und zur Anlagenbuchführung, enthält der OKKSA-Anforderungskatalog „Doppisches Finanzwesen [DP.xx]“.

Allgemeinen Vorgaben an finanzwirksame DV-Verfahren werden im Kriterienkatalog „Fachübergreifende Programmanforderungen [FÜ.B]“ zusammengefasst. Dort werden neben Aspekten des Datenschutzes und der IT-Sicherheit auch Anforderungen an die Datenspeicherung, die sichere Programmbenutzung, an Benutzerrollenkonzepte, den Internetzugriff und die Dokumentation der Verfahren betrachtet.

### 2.2. Geltungsbereich

Dieser Kriterienkatalog (GA.B) bildet die Anforderungsgrundlage für Programme, die die Abwicklung des doppischen Gesamtabschlusses von der Datengewinnung über die verschiedenen Konsolidierungsstufen bis hin zu den Abschlussdokumenten unterstützen.

Dabei wurden die rechtlichen Vorgaben der Bundesländer Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein beispielhaft berücksichtigt und, soweit möglich, gleiche Anforderungen als gemeinsames Kriterium formuliert (unter Nennung der jeweils unterschiedlichen Rechtsgrundlagen). Unterschiedliche Regelungen finden in unterschiedlichen Kriterien ihren Niederschlag (siehe Kriterienkennzeichnung in Kapitel 1.2).

Die Thematik „Kommunaler Gesamtabschluss“ wird umfassend betrachtet. Das heißt, der Gesamtkomplex soll vollständig im Fachverfahren abgebildet werden können, wengleich in der Praxis weitere Hilfsmittel und Standardsoftware<sup>3</sup> zum Einsatz kommen dürften. Zugleich bleiben rechtlich zulässige Ausnahmetatbestände<sup>4</sup>, die im konkreten Einzelfall den Verzicht auf bestimmte Konsolidierungsschritte rechtfertigen, unberücksichtigt.

Einige der beschriebenen Funktionalitäten sind vorrangig für die erstmalige Aufstellung des Gesamtabschlusses von Bedeutung und werden in den folgenden Jahren nicht oder nicht mehr in vollem Umfang benötigt. Dennoch sollen diese Funktionen, insbesondere im Hinblick auf Änderungen des Konsolidierungskreises, dauerhaft im Programm zur Verfügung stehen.

Die Kriterien wurden in einem Fachgremium (s. Abschnitt 2.4) diskutiert und verabschiedet.

### 2.3. Rechtliche Grundlagen

Der Verweis auf die Rechtsgrundlagen erfolgt jeweils unter den einzelnen Kriterien in der jeweiligen Bundeslandzeile. Bundeslandübergreifende Rechtsgrundlagen werden ggf. mehrfach zitiert. Bei Verweisen im Text wird der Verweis auf das Bundesland durch ein der Paragraphen-Nummer vorangestelltes Kürzel deutlich gemacht (also z. B. "vgl. [HVO] NW § 29 Abs. 2").

Auf die vollständige Nennung der Rechtsgrundlagen aller Bundesländer bei einem Kriterium wurde bei identischem Regelungsinhalt verzichtet. Es werden anstelle dessen die Rechtsgrundlagen einiger Bundesländer beispielhaft zitiert.

<sup>3</sup> z. B. Microsoft Excel für vorbereitende Arbeiten

<sup>4</sup> z. B. Schwellenwerte für den Einzelausweis in der Gesamtbilanz (Wesentlichkeitsprinzip)



Nachfolgend die Übersicht der verwendeten Bundeslandkürzel<sup>5</sup>:

BB	-	Brandenburg	NI	-	Niedersachsen
BE	-	Berlin	NW	-	Nordrhein-Westfalen
BW	-	Baden-Württemberg	RP	-	Rheinland-Pfalz
BY	-	Bayern	SH	-	Schleswig-Holstein
HB	-	Bremen	SL	-	Saarland
HE	-	Hessen	SN	-	Sachsen
HH	-	Hamburg	ST	-	Sachsen-Anhalt
MV	-	Mecklenburg-Vorpommern	TH	-	Thüringen

### ***Bundeslandübergreifend***

[AO]	Abgabenordnung vom 01.10.2002, Stand 21.07.2012
[BGB]	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.08.1896, Stand 27.07.2011
[BilMoG]	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vom 25.05.2009
[EStG]	Einkommenssteuergesetz vom 19.10.2002 (Änderungsstand 29.07.2009)
[HGB]	Handelsgesetzbuch vom 10.05.1897, Stand 22.12.2011
[SigG]	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, Stand 17.07.2009
[KPR-StBA]	Konten- und Produktrahmen des statistischen Bundesamtes, Stand 20.07.2005
[KR-StBA12]	Kontenrahmen II/1 des statistischen Bundesamtes ab 01.01.2012
[BA-StBA12]	Bereichsabgrenzungen des statistischen Bundesamtes ab 01.01.2012
[DRS2]	Deutscher Rechnungslegungsstandard vom 29.10.1999, Stand 18.02.2010
[GDPdU]	Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU), BMF-Schreiben vom 16.07.2001, ergänzt durch die Information zum „Beschreibungsstandard für die Datenträgerüberlassung“, BMF-Schreiben vom 15.08.2002

### ***Nordrhein-Westfalen***

[GO]	Gemeindeordnung für das Land NW vom 14.07.2004 (zul. geändert 03.05.2005)
[KrO]	Kreisordnung für das Land NW vom 14.07.2004 (zul. geändert 05.04.2005)
[LVerbO]	Landschaftsverbandsordnung für das Land NW vom 14.07.1994 (zuletzt geändert 05.04.2005)
[NKFEFG]	Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzwesens für Gemeinden im Land NW vom 16.11.2004
[HVO]	Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land NW vom 16.11.2004 (zul. geändert 06.01.2005)
[Muster Vorwort]	Verwaltungsvorschrift Muster zur Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsverordnung (Runderlass vom 24.02.2005, zul. geändert am 21.09.2005)
[Muster]	Verwaltungsvorschrift Muster zur Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsverordnung (Runderlass vom 24.02.2005, zul. geändert am 21.09.2005), Anlagen
[Produktrahmen]	Anlage 4 B Regierungsentwurf NKFG: Produktrahmen für die Gliederung kommunaler Haushalte in NW

<sup>5</sup> Quelle: [www.bmelv-statistik.de](http://www.bmelv-statistik.de), Hrsg. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

- [Kontenrahmen] Anlage E 16 Regierungsentwurf NKFG: Kontenrahmen
- [Erl] Erläuterungen zum NKF-Gesetz (Handreichungen des Innenminist. NW)
- [FinStat] Finanzstatistische Merkmale im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (Produktgruppen, Kontenrahmen 6-7, Bereichsabgrenzungen), Rundschreiben vom Mai 2006
- [FinStat1] Bekanntgabe der finanzstatistischen Merkmale von Erträgen und Aufwendungen nach dem NKF und von Einzahlungen und Auszahlungen nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz vom 22.02.2006 (BGBl. I S. 438), Rundschreiben vom Januar 2007
- [FinStat2] Bekanntgabe der finanzstatistischen Merkmale nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (Produktgruppenplan), Rundschreiben vom Juni 2007
- [FinStat3] Bekanntgabe der finanzstatistischen Merkmale für die Meldung von kommunalen Bilanzdaten nach dem NKF, Rundschreiben vom März 2008

### **Schleswig-Holstein**

- [GO] Gemeindeordnung für SH vom 28.02.2003 (zul. geändert 22.03.2012)
- [KrO] Kreisordnung für SH vom 28.02.2003 (zul. geändert 22.03.2012)
- [HVO] Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik - GemHVO-Doppik) vom 30.08.2012
- [Muster] Ausführungsanweisung zur Gemeindehaushaltsverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplans der Gemeinden (AA GemHVO-Doppik, Runderlass des IM) in der Fassung vom 31.08.2012
- [Produktrahmen] Verwaltungsvorschriften über den Produktrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Produktrahmen, Runderlass des IM) vom 08.10.2012
- [Kontenrahmen] Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen, Runderlass des IM) vom 08.10.2012
- [Abschreib] Verwaltungsvorschrift über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen, Runderlass des IM vom 16.08.2007 inkl. Abschreibungstabelle)
- [Erl] Erläuterungen zur GemHVO Doppik (Anlage E), Stand 01.10.2012

### **Hessen**

- [GOÄG] Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005
- [GO] Gemeindeordnung vom 07.03.2005 (letzte Änderung 16.12.2012)
- [HKO] Landkreisordnung vom 07.02.2005 (letzte Änderung 16.12.2012)
- [HVO] Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik vom 02.04.2006 (letzte Änderung 27.12.2012)
- [KVO] Gemeindegeldverordnung vom 27.12.2011
- [Muster] Muster gem. [HVO] § 60
- [VwVHVO] Verwaltungsvorschrift zur [HVO] vom 25.11.2009
- [Produktrahmen] Produktbereichsplan gem. [HVO] § 4 Abs. 2; [Muster] Nr. 11
- [Kontenrahmen] Kommunaler Verwaltungskontenrahmen gem. [HVO] § 33 Abs. 4; [Muster] Nr. 12
- [Abschreib] AfA-Tabelle des Projekts NKRS, Stand 2010

## **Niedersachsen**

- [KomVG] Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010 (zuletzt geändert 17.11.2011)
- [HKVO] Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung vom 22.12.2005 (zuletzt geändert 01.02.2011)

## **Andere Prüfnormen und Literatur**

- [FÜ.B] OKKSA Anforderungskatalog für Fachprogramme in der Öffentlichen Verwaltung, Teilbereich "Fachübergreifende Programmanforderungen", Version 4.0 vom März 2011
- [DP.xx] OKKSA Anforderungskatalog für Fachprogramme in der Öffentlichen Verwaltung, Teilbereich "Doppisches Finanzwesen", Version 7.00 vom Mai 2012
- [IS.B] OKKSA Anforderungskatalog für Fachprogramme in der Öffentlichen Verwaltung, Teilbereich "Bewertung von kommunalen Infrastrukturvermögen", Version 2.0 vom September 2009
- [KI.B] OKKSA Anforderungskatalog für Fachprogramme in der Öffentlichen Verwaltung, Teilbereich Kommunale Inventarisierung, Version 1.1 vom April 2009
- [VS.B] OKKSA Anforderungskatalog für Fachprogramme in der Öffentlichen Verwaltung, Teilbereich „Vollstreckung“, Version 3.1 vom November 2007
- [PS 880] Prüfstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer: Die Prüfung von Softwareprodukten (Stand 11.03.2010)
- [ERS-F4] Entwurf IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung, Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit IT-gestützter Konsolidierungsprozesse (IDW ERS FAIT 4), Stand 10.10.2011
- [CL-NKF] Checkliste für die Prüfung von NKF-Programmen - Mindestanforderungen -, VERPA / GPA NW
- [CL-BB] Checklisten zur Prüfung der Programme für das kommunale doppelte Haushalts- und Rechnungswesen im Land Brandenburg (TUIV AG, Stand Juni 2008)

## 2.4. Fachgremium

### OKKSA-Center GA.B

Name	Herkunft	Bundesland	Mitwirkung bei Ausgabe
Stefanie von Fintel	Hansestadt Lüneburg	Niedersachsen	A1
Manfred Hansen	Landeshauptstadt Kiel	Schleswig-Holstein	A1
Patrick Nickel	Landkreis Darmstadt-Dieburg	Hessen	A1
Thomas Nordgerling <sup>6</sup>	OKKSA Herstellerbeirat / Fa. AKDB	Bayern	A1
Thomas Schilke	Landkreis Diepholz	Niedersachsen	A1
Rüdiger Schöning	Landkreis Pinneberg	Schleswig-Holstein	A1
Friederike Trommer	Sächsischer Städte- und Ge- meindetag	Sachsen	A1
Jürgen Watz	Hochschule für Polizei und Verwaltung Hessen	Hessen	A1
Hans-Dieter Wieden	Stadt Frankfurt / Main	Hessen	A1

Die Vorgehensweise der fachlichen Abstimmung der nachfolgenden Kriterien folgt den Vorgaben des OKKSA e.V., festgehalten in der "Geschäftsordnung OKKSA-Center"<sup>7</sup>.

<sup>6</sup> In Abstimmung mit Dr. Norbert Rauh, Fa. Datev e. G.; Frank Henning, Fa. H&H Berlin; Torsten Achatz, Fa. Data Plan; Dominik Bredebach, Fa. CIP; Gerald Penzel, Fa. Saskia

<sup>7</sup> Informationen zur Tätigkeit des OKKSA e.V. sowie die Texte der Geschäftsordnungen siehe [www.okksa.de/vereinsinfo](http://www.okksa.de/vereinsinfo)

### 3. Programmanforderungen Gesamtabschluss

#### 3.1. Grundanforderungen

##### GA01 Kontensystematik und Bilanzgliederung für den Gesamtabschluss

Sämtliche Stamm- und Bewegungsdaten, die im Programm gespeichert werden, unterliegen der Jährlichkeit. Daher muss sichergestellt werden, dass das Programm alle Daten (Stamm- und Bewegungsdaten) zum jeweiligen Abschlussjahr speichert<sup>8</sup>. Änderungen werden in der jeweiligen Jahresversion gespeichert und dürfen nicht zu Veränderungen in vorangegangenen Versionen führen.

<b>GA01.01</b>	Im Programm kann der <b>Kontenrahmen für den Gesamtabschluss</b> für das aktuelle Abschlussjahr gespeichert werden (Gesamtkontenrahmen).	
NW	M*	[HVO] § 49 Abs. 1 und 3 i. V. m. §§ 38, 39, 41
SH	M*	[HVO] § 53 Abs. 1 und 2 i. V. m. §§ 45, 46, 48
HE	M*	[HVO] § 55 i. V. m. §§ 46, 47, 49
NI	M*	[HKVO] § 48 Abs. 1 i. V. m. §§ 50, 51, 54

Es soll die Kontenstruktur zur Herleitung des Gesamtabschlusses angelegt werden können. Diese entspricht in der Regel der normalen Kontenstruktur der Kommune. Sie muss zunächst in vollem Umfang abbildbar sein<sup>9</sup>.

Erwartet wird, dass neben der Kontonummer - in der landesspezifischen Gliederungstiefe<sup>10</sup> - auch die Kontenbezeichnungen verwendet werden können<sup>11</sup>.

Zusätzlich zur grundsätzlichen Möglichkeit, den Abschlusskontenrahmen (Gesamtkontenrahmen, i. d. F. GesamtkR) im Programm hinterlegen zu können, fordert das folgende Kriterium, dass die bundeslandspezifischen Rahmenkontenpläne für den Gesamtabschluss bereits im Programm gespeichert sind.

<b>GA01.02</b>	Im Programm ist der <b>bundeslandspezifische Muster-Kontenrahmen</b> als Grundlage für den Gesamtkontenrahmen für den kommunalen Gesamtabschluss <b>gespeichert</b> .	
NW	K*	
SH	K*	
HE	K*	
NI	K*	

<sup>8</sup> Die feldbezogene Protokollierung von Änderungen an Stammdaten, wie sie in [FÜ.B] FÜ06.01 ff. gefordert wird, genügt an dieser Stelle nicht. Vielmehr ist der gesamte Datenbestand eines Jahrganges vorzuhalten. Dessen ungeachtet gelten die Anforderungen aus [FÜ.B] für die einzelne Änderung uneingeschränkt.

<sup>9</sup> Es bestehen im Einzelfall hinsichtlich der Gliederungstiefe Freiheitsgrade. So können z. B. in der Gesamtbilanz Teilbereiche zusammengefasst dargestellt werden, wenn der Informationsgehalt darunter nicht leidet. Die Tatsache, dass von solchen Vereinfachungen Gebrauch gemacht werden kann, bleibt hier jedoch zunächst unberücksichtigt (siehe aber GA01.08, GA02.02).

<sup>10</sup> Die verbindlich vorgeschriebene Anzahl der Stellen bei der Kontensystematik ergibt sich aus der jeweiligen [HVO].

<sup>11</sup> Die erforderliche Anzahl der Stellen zur Speicherung der Kontenbezeichnung orientiert sich an den landesspezifisch vorgeschriebenen Kontenbezeichnungen. Davon ausgehend sind mehr als 180 Zeichen erforderlich. Bei der Darstellung am Bildschirm kann jedoch eine Kurzversion verwendet werden, soweit sie hinreichend aussagefähig ist.

Verfügen die zu konsolidierenden Unternehmen über Kontenpositionen, die nicht ohne bedeutenden Informationsverlust auf Standardkonten des kommunalen Kontenrahmens umgeschlüsselt werden können, muss dieser entsprechend ergänzt werden können.

<b>GA01.03</b>		Das Programm unterstützt die Erweiterung des gespeicherten Kontenrahmens der Konsolidierung um <b>unternehmensspezifische Konten</b> .
NW	M	
SH	M	
HE	M	
NI	M	

Für die Abwicklung der Konsolidierung sind ebenfalls zusätzliche Konten für Um- und Korrekturbuchungen erforderlich. Die Aufnahme unternehmenstypischer Konten kann ebenfalls erforderlich sein.

<b>GA01.04</b>		Das Programm unterstützt die Erweiterung des gespeicherten Konsolidierungskontenrahmens um <b>für die Konsolidierung erforderliche Konten</b> .
NW	M	
SH	M	
HE	M	
NI	M	

Neben dem Kontenrahmen für den Gesamtabschluss muss auch die Gliederung für die Gesamtbilanz im Verfahren hinterlegt werden können.

<b>GA01.05 STAMM</b>		Im Programm kann die <b>Bilanzgliederung für den Gesamtabschluss</b> für das aktuelle Abschlussjahr gespeichert werden.
NW	M*	[HVO] § 49 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 41
SH	M*	[HVO] § 53 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 48
HE	M*	[HVO] § 55 i. V. m. § 49
NI	M*	[HKVO] § 48 Abs. 1 i. V. m. § 54

<b>GA01.06</b>		Im Programm ist die <b>bundeslandspezifische Muster-Bilanzgliederung</b> als Grundlage für die Gesamtbilanz für den kommunalen Gesamtabschluss <b>gespeichert</b> .
NW	K*	
SH	K*	
HE	K*	
NI	K*	

<b>GA01.07</b>		Zu der im Programm gespeicherten <b>Gliederung</b> der Gesamtbilanz können 1. neue <b>Bilanzpositionen hinzugefügt</b> , 2. vorhandene Positionen ausgeblendet (mehrjährige Nullwerte) oder 3. beliebige Bilanzpositionen zusammengefasst dargestellt werden. Neue und zusammengefasst dargestellte Positionen sind in Auswertungen als solche erkennbar.
NW	M	[HVO] § 49 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 5 bis 7
SH	M	[HVO] § 53 Abs. 2 i. V. m. § 48 Abs. 3 bis 5
HE	M	[HVO] § 55 i. V. m. § 44 Abs. 3 bis 5
NI	M	[HKVO] § 48 Abs. 3 bis 5

Die Gliederung der Gesamtbilanz soll den aktuellen und auch zukünftigen Erfordernissen der jeweiligen Kommune angepasst werden können. Zudem kann es erforderlich sein, unternehmenstypische Konten in die Gesamtbilanz aufzunehmen.